



## **Gebührenordnung der Gemeinde Avers für das Baubewilligungsverfahren**

### **Art. 1**

Für die Behandlung von Baugesuchen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für Baugesuche im ordentlichen Verfahren: eine Grundgebühr von Fr. 200.-- bis Fr. 600.-- je nach Umfang des Projektes und zusätzlich:
  - Bei Neubauten und Wiederaufbauten: 2 Promille der Baukosten. Die Baukosten entsprechen dem Gebäudeneuwert gemäss amtlicher Schätzung.
  - Bei Umbauten und Erweiterungen: 2 Promille der Baukosten. Die Baukosten entsprechen der Differenz zwischen dem Gebäudeneuwert gemäss amtlicher Schätzung vor dem Umbau und dem Gebäudeneuwert gemäss amtlicher Schätzung nach dem Umbau.
  - Nutzungs- und Zweckänderungen und weitere Vorhaben ohne bauliche Massnahmen: nach Aufwand, mindestens CHF 200.—
- b) Für Baugesuche im vereinfachten Verfahren:
  - nach Aufwand, mindestens CHF 200.-
- c) Die Gemeinde kann vom Eigentümer zur Bemessung der Gebühren eine neue amtliche Schätzung verlangen.
- d) Sofern keine amtliche Schätzung erstellt wird oder die Angaben der Baukosten sind offensichtlich zu tief angesetzt sind, werden die Baukosten aufgrund der üblichen Kubikmeterpreise bei einem durchschnittlichen Baustandard erhoben.

## **Art. 2**

Projektänderungen im Rahmen von Baubewilligungsverfahren oder bewilligter Baugesuche werden nach Aufwand verrechnet, mindestens CHF 150.-

## **Art. 3**

Vorläufige Beurteilungen werden nach Aufwand verrechnet, mindestens CHF 150.-

## **Art. 4**

Wird ein Baugesuch durch die Baubehörde abgelehnt werden in der Regel 2/3 der Gebühren verrechnet, jedoch mindestens CHF 150.-. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen davon abweichen und die Gebühren teilweise erlassen oder vollständig verrechnen.

## **Art. 5**

Wird ein Baugesuch durch die Bauherrschaft zurückgezogen, werden in der Regel 1/2 der bis zum Zeitpunkt des Rückzugs angefallenen Gebühren verrechnet. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen davon abweichen und die Gebühren teilweise erlassen oder vollständig verrechnen.

## **Art. 6**

Für die Verlängerung von Baubewilligungen wird eine Gebühr von 10% der ursprünglichen Baubewilligungsgebühr erhoben.

## **Art. 7**

Bezahlte Gebühren werden nicht rückerstattet.

## **Art. 8**

Die sich aus der Behandlungen von Einsprachen ergebenden Kosten werden nach Aufwand den Baugesuchstellern in Rechnung gestellt, vorbehalten bleibt Art. 96 Abs. 2 KRG.

### **Art. 9**

Ausserordentliche Auslagen der Bewilligungsbehörde (Vorbescheide, Sondierungen, statische Berechnungen, Gutachten, Augenscheine etc.) hat der Gesuchsteller nach den Selbstkosten zu erstatten, sofern sich die vorgenommenen Abklärungsmassnahmen als gerechtfertigt erweisen.

### **Art. 10**

Für die in dieser Gebührenordnung nicht erwähnten Entscheide in Bausachen wird die Gebühr nach Aufwand festgelegt, mindestens Fr. 150.--.

### **Art. 11**

Die Gebühren werden bei Zustellung der Baubewilligung in Rechnung gestellt.

### **Art. 12**

Wird die Baubewilligung verweigert oder verzichtet der Bauherr auf die Ausführung, so werden die effektiven Spesen für die Behandlung der Baueingabe erhoben.

Diese Gebührenordnung ersetzt die bisherige Gebührenordnung vom 9. Februar 2004. Sie ist vom Gemeindevorstand erlassen worden und tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.